



**Samtgemeinde  
Dransfeld**

# Teil III zur Begründung

## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dransfeld

Potenzialanalyse für Windenergie

- Vorentwurf -

Im Auftrag der  
**Samtgemeinde Dransfeld**

Erstellt durch:



**Tannhäuser Ingenieure GmbH**

Braunschweiger Str. 13 • 37154 Northeim

Tel.: (0 55 51) 9 08 40 - 0 • Fax: (0 55 51) 9 08 40 - 25 • [www.umweltaufgaben.de](http://www.umweltaufgaben.de)

---

**Stand: 18.12.2013**

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>TEIL III</b>	<b>3</b>
<b>1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung</b>	<b>3</b>
<b>2 Methodik</b>	<b>4</b>
2.1 Vorgehensweise Potenzialflächenermittlung	4
2.2 Vorgehensweise Analyse des Planungsraumes	5
2.3 Artenschutz	6
<b>3 Ermittlung von Potenzialflächen</b>	<b>7</b>
3.1 Bemessungsgrundlage der Tabuzonen	7
3.2 „harte“ Tabuzonen	7
3.2.1 Wohn- und Siedlungsnutzung	7
3.2.2 Naturschutzfachliche Ausweisungen und schutzwürdige Bereiche	8
3.2.3 Infrastruktur	11
3.2.4 Sonstiges	12
3.2.5 Ergebnis „harte Tabuzonen“	12
3.3 „weiche“ Tabuzonen	12
3.3.1 Wohn- und Siedlungsnutzung	13
3.3.2 Infrastruktur	13
3.3.3 Artenschutz	13
3.3.4 Naturschutzfachliche Ausweisungen und schutzwürdige Bereiche	14
3.3.5 Ergebnis „weiche Tabuzonen“	15
<b>4 Einzelfallprüfung</b>	<b>16</b>
4.1 Bündelungsgebot	16
4.2 Einzelfallbetrachtung der Flächen 1, 2, 7, 10	17
4.2.1 Fläche 1	17
4.2.2 Fläche 2	17
4.2.3 Fläche 7	18
4.2.4 Fläche 10	18
4.3 Ergebnis der Einzelfallbetrachtung	18

## Teil III

### 1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Im Zuge internationaler und nationaler Anstrengungen zum Klimaschutz hat die Nutzung regenerativer Energien einen hohen Stellenwert erhalten. So hat bspw. die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 28. September 2010 das „Energiekonzept – für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung“ beschlossen. Bestandteil dieses Beschlusses ist die Umsetzung der Vorgaben des „Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (EEG) vom 25.10.2008, zuletzt geändert am 20.12.2012.

Die Vorgaben des EEG sehen vor (§ 1 Abs. 2 EEG), den Anteil erneuerbarer Energien an der gesamten Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf 35 % und, mit den Zwischenschritten 2030 = 50 %; 2040 = 65 %, bis zum Jahr 2050 auf 80% zu steigern.

Als zentraler Baustein für die Umsetzung der oben genannten Ziele wird die Windenergie genannt. Für die Windenergie soll die Ausweisung von Eignungsflächen vorangetrieben werden.

Mit Beschluss vom 21.12.2011 hat die Samtgemeinde Dransfeld die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel ist die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie.

Im Hinblick auf eine rechtssichere Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. Vorrangflächen für die Windenergienutzung, beabsichtigt die Samtgemeinde Dransfeld die 10. Änderung des derzeit geltenden Flächennutzungsplans (FNP). Im Rahmen der 10. Änderung des FNP wird das Samtgemeindegebiet einer eingehenden Potenzialanalyse unterzogen, mit dem Ziel der Festsetzung der potenziellen Windenergiestandorte als „sonstiges Sondergebiet für die Nutzung erneuerbarer Energien - hier: Wind“ ( $SO_{Wind}$ ) gemäß § 11 (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 11.06.2013. Mit der Festsetzung reagiert die Samtgemeinde auf die geänderten politischen und technischen Rahmenbedingungen und stellt der Erzeugung von Windenergie den geforderten substanziellen Raum zur Verfügung.

Ziel der Festsetzung von  $SO_{Wind}$  im FNP ist die räumliche Steuerung und Konzentrierung von Windenergieanlagen (WEA) auf dem Samtgemeindegebiet. Durch die Ausweisung im FNP erfolgt eine positive Standortzuweisung, mit der gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Ausschlusswirkung im übrigen Plangebiet einhergeht, d.h. außerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete ist die Errichtung von WEA unzulässig. Anders als z.B. bei der Neuausweisung eines Wohnbaugebiets oder eines Gewerbegebiets wird somit bei der Darstellung von  $SO_{Wind}$  im FNP nicht „Baurecht neu gegeben“, sondern vorrangig „Baurecht an anderer Stelle genommen“.

Von der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der zu einem späteren Zeitpunkt ausgewiesenen Sondergebiete können im Einzelfall untergeordnete Anlagen z.B. für die Eigenversorgung landwirtschaftlicher Hofstellen ausgenommen werden.

Die Suche nach geeigneten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für das gesamte Samtgemeindegebiet.

Konfliktfreie Standorte wird es auf Grund der eindeutigen Wahrnehmbarkeit von WEA in der Landschaft sowie durch Konflikte mit anderen Raumnutzungen kaum geben. Die Potenzialflächenermittlung zielt insofern auf die Findung möglichst konfliktarmer Standorte mit der Zielsetzung einer raum- und umweltverträglichen Steuerung der Windenergienutzung im Samtgemeindegebiet.

Die vorliegende Potenzialanalyse dient als vorbereitende informelle Planung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes. Sie soll der Samtgemeinde als Abwägungsgrundlage dienen und gibt Hinweise, wie viel Flächenpotenzial für die Windenergie im Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld vorhanden ist und zeigt den gemeindlichen Handlungsspielraum auf.

## **2 Methodik**

Die Potenzialflächenanalyse orientiert sich am Kriterienkatalog des Landkreises Göttingen, sowie den Empfehlungen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung des Landes Niedersachsen. Berücksichtigung findet zudem die aktuelle Rechtsprechung (vgl. 2.2).

Als Vorbereitung zur Festsetzung von sonstigen Sondergebieten ( $SO_{Wind}$ ) im Flächennutzungsplan dient das vorliegende gesamträumliche Planungskonzept. Es werden sowohl geeignete Bereiche ermittelt als auch ungeeignete Bereiche abgegrenzt, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen wird.

### **2.1 Vorgehensweise Potenzialflächenermittlung**

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG, 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11 und OVG Berlin-Brandenburg, 24.02.2011, Az. OVG 2 A 2.09) soll sich die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines Planungskonzeptes abschnittsweise vollziehen.

Im ersten Schritt werden Bereiche als „Tabuzonen“ ermittelt, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich dabei in zwei Kategorien einteilen. In Zonen, in denen:

- die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind („harte“ Tabuzonen) und
- die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Samtgemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen).

Abschließend sind die auf den verbleibenden sog. Potenzialflächen konkurrierenden Nutzungen mit dem Anliegen in die Abwägung einzustellen, der Windenergie in angemessener Weise Raum zu geben, so dass die Konzentrationszonenausweisung der Privilegierung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Grundlage ist der aktuell rechtsverbindliche Flächennutzungsplan. Die weichen Tabukriterien unterliegen der kommunalen Abwägung.

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben Potenzialflächen. Für diese Flächen erfolgt dann eine Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen. Als Ergebnis dieser Abwägung legt die Kommune Flächen fest, die als sonstiges Sondergebiet für die Nutzung erneuerbarer Energien - hier: Wind“ (SO<sub>Wind</sub>) gemäß § 11 (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden sollen.

Die Kommune prüft, ob die nach dieser Abwägung verbleibenden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie über eine ausreichende Flächengröße verfügen, um der Windenergie im Samtgemeindegebiet „substanziell Raum“ zu geben. Kommt die Samtgemeinde zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht ausreichend Raum eingeräumt wird, muss sie erneut in die Abwägung eintreten und z.B. ihre weichen Tabukriterien so verändern, dass „ausreichend Flächen für die Windenergienutzung im Samtgemeindegebiet verbleiben.

## 2.2 Vorgehensweise Analyse des Planungsraumes

Vor der eigentlichen Flächennutzungsplanänderung werden der gesamte Planungsraum und die angrenzende Nachbarschaft einer schrittweisen Analyse unterzogen, um geeignete Potenzialflächen zu ermitteln.

Die Betrachtung erfolgt anhand der Kriteriengruppen:

- Wohn- und Siedlungsnutzung
- Naturschutzfachliche Ausweisungen und schutzbedürftige Bereiche
- Infrastruktur
- Sonstiges

Alle angewendeten Kriterien sowie die Differenzierung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien sind ausführlich im Kriterienkatalog (**Anlage 1**) dargestellt.

Grundlage der Potenzialflächenermittlung sind vorhandene, digital verfügbare Daten zur Wohn- und Siedlungsstruktur, zu Schutzgebieten, zu regionalplanerischen Festlegungen sowie zur Infrastruktur. Datengrundlage bildet der Flächennutzungsplan.

### **Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen**

In einer ersten Stufe werden ausschließlich harte Tabukriterien angewendet, die für das Samtgemeindegebiet flächendeckend digital verfügbar vorliegen. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen ist auf diesen Flächen auf Grund faktischer und / oder rechtlicher Ausschlussgründe nicht möglich.

### **Stufe II – Ermittlung von weichen Tabuzonen**

In einer zweiten Stufe werden diejenigen weichen Tabukriterien hinzugezogen, die zwar der Abwägung unterliegen, bei denen jedoch erheblich zulassungskritische Hindernisse vorliegen. Auf diesen Flächen kann nach Prüfung im Einzelfall gegebenenfalls die

Errichtung von einzelnen WEA immissionsschutzrechtlich möglich sein, jedoch wird im überwiegenden Fall die Errichtung unzulässig sein. Betrachtet werden hier zunächst Schutzabstände zur Wohnbebauung im Innenbereich, einige regionalplanerische Zielsetzungen wie Bereiche zum Schutz der Natur, sowie FFH- und Vogelschutzgebiete inklusive deren Umfeld.

In einem weiteren Schritt werden zusätzliche weiche Kriterien betrachtet, die der Abwägung unterliegen und bei denen die Kommune einen Abwägungsspielraum hat. Diese weichen Tabus dienen der Vorsorge auf dem Samtgemeindegebiet, hinsichtlich dem Schutz der Wohnnutzung im Außenbereich, der Sicherung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, der Sicherung der grundlegenden Ziele des Naturschutzes sowie des Gewässerschutzes. Hinzugezogen werden Kriterien wie z. B. Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich, städtebauliche Kriterien, Kriterien des Natur- und Artenschutzes sowie des Gewässerschutzes.

Schließlich verbleiben nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen vorläufige Potenzialflächen, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen.

## 2.3 Artenschutz

Windenergieanlagen können verschiedene negative Auswirkungen auf die Fauna haben. Zum einen können Windenergieanlagen Scheuch- bzw. Vertreibungseffekte hervorrufen. Zum anderen können flugfähige Arten mit entsprechend großer Flughöhe an den sich drehenden Rotoren verunglücken. Dies kann u.a. geschehen, wenn regelmäßig viele Individuen einen Windpark durchfliegen, wenn Lockeffekte durch attraktive Kleinstrukturen entstehen oder wenn schlechte Sicht herrscht.

Zusammenfassend lassen sich mit Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG folgende Wirkfaktoren darstellen:

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern
- Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren
- Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte
- bedingt Lebensraumverluste

Daher zeigen besonders flugfähige Tierarten eine hohe Betroffenheit gegenüber Windenergieanlagen.

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials der Suchräume bezüglich des besonderen Artenschutzes wurden durch den Landkreis Göttingen Daten für die Kartierung des Rotmilans und des Schwarzstorches übergeben.

In Abstimmung mit dem Landkreis Göttingen wurden die Brutplätze des Rotmilans und des Schwarzstorches in die Potenzialflächenanalyse als Tabukriterien mit den entsprechenden Schutzabständen eingearbeitet (**Anlage 1**).

Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf dieser Planungsebene nicht. Sie ist der weiteren Konkretisierung der Planung auf der Ebene der B-Planung und/oder der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

### 3 Ermittlung von Potenzialflächen

#### 3.1 Bemessungsgrundlage der Tabuzonen

Als Bemessungsgrundlage der harten und weichen Tabuzonen wird von Windenergieanlagen ausgegangen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und die erforderliche Effizienz aufweisen um die Flächenpotenziale optimal nutzen zu könne. Die aktuelle Generation von Windenergieanlagen kann durch die folgenden Eckdaten umschrieben werden:

Aktuelle Windenergieanlage - Eckdaten	
Nabenhöhe	150 m
Rotordurchmesser	100 – 120 m
Gesamthöhe	200 m
Leistung	2,5 MW – 3,0 MW

Für die Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen ist die Gesamthöhe der Anlage (200 m = H) ausschlaggebend.

#### 3.2 „harte“ Tabuzonen

Als Ausschlussbereiche bei der Planungsraumanalyse (Stufe I) werden bestimmte Siedlungs-, Infrastruktur-, Naturschutz-, Wald und Gewässerflächen festgelegt, die im Folgenden aufgeführt werden. Diese Ausschlussbereiche sind im Wesentlichen durch die Bestimmungen des Windenergie-Erlasses vorgegeben, beziehen sich aber ebenso auf fachliche und rechtliche Grundlagen und Kriterien, wie z.B. die TA Lärm, das BNatSchG und die FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

In Stufe I werden ausschließlich Tabukriterien angewendet, die digital und flächendeckend für den gesamten Planungsraum verfügbar sind.

- Landesplanerische Ausweisungen (Vorranggebiete, deren Zweck mit einer Nutzung der Windenergie nicht vereinbar ist)
- Bauleitplanerische Festsetzungen (Wohn- und Siedlungsnutzung)
- Schutzgebietsausweisungen (Naturschutzgebiete, Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Biotope, Wasserschutz- und gewinnungsgebiete, Vorranggebiete für den Hochwasserschutz, Artenschutzkartierungen)
- Bauverbotszonen des Bundes und des Landes (FStrG, NStrG)

##### 3.2.1 Wohn- und Siedlungsnutzung

Für die Flächennutzung Wohn- und Siedlungsnutzung sind im Wesentlichen die Belange der Raumordnung, des Immissionsschutzes und des Baugesetzbuches maßgeblich. So dürfen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch WEA nicht hervorgerufen werden.

Grundsätzlich ist nach dem BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der

näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen dabei gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Auf Grund ihres Ausmaßes, der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen und der nachbarschaftsrechtlichen Interessenkonflikte durch Lärm und Schattenwurf kommt eine Zulässigkeit von größeren WEA im Innenbereich praktisch nicht in Betracht. Ausnahmen im Einzelfall (z. B. die Zulassung als untergeordnete Nebenanlage) werden nicht betrachtet.

Die Suche bezieht sich grundsätzlich nur auf den Außenbereich. Ausgeschlossen werden demnach Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Gesundheit/Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete, Grünflächen, Satzungsgebiete nach § 34 BauGB, Satzungsgebiete nach § 35 BauGB sowie gewerbliche Bauflächen.

Um einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage auf die Wohnbebauung vorzubeugen, wurde, für die als Wohnraum genutzten Gebäude im Innen- und Außenbereich, eine Pufferzone von 400 m ( $2 H =$  doppelte Gesamthöhe der Anlage) ausgeschlossen. Somit wird den „allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB Rechnung getragen (siehe hierzu auch: Oberverwaltungsgericht NRW, 8 A 3726/05 Nr. 101 bis 104 vom 09.08.2006).

### 3.2.2 Naturschutzfachliche Ausweisungen und schutzwürdige Bereiche

Für die Kriterien Natur und Landschaft sind im Wesentlichen die Belange der Raumordnung, der Naturschutzgesetzgebung, der Forstgesetze und des Baugesetzbuches maßgeblich.

#### a) Naturschutzfachliche Ausweisungen und geschützte Bereiche

Naturschutzrechtlich ausgewiesene Flächen stellen naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche dar, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweisen und unter Schutz gestellt werden, um die Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sicherzustellen. Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen naturschutzrechtlich geschützte Bereiche als Standorte für WEA i.d.R. nicht in Betracht.



Naturschutzgebiete

Aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit kommen Naturschutzgebiete für eine Windenergienutzung nicht in Frage. Ausgeschlossen wurden drei NSG.

Nr.	NSG Name	Charakteristik, Schutzzweck
BR 090	Totenberg	<p>Der Totenberg wird großflächig durch Hainsimsen-Buchenwälder geprägt. Diese Waldbestände in kolliner bis submontaner Stufe auf bodensauren Standorten sind naturnah und durch kleinräumig wechselnde Standortbedingungen vielfältig ausgeprägt. Der Baumbestand entlang der Nieme beispielsweise ist gekennzeichnet durch das Vorkommen seltener Flechten und Moose. Das südöstlich gelegene Steimcketal ist vom abfließenden Wasser der Hänge geprägt. Die hier entstandenen Zwischenmoorbereiche sind Wuchsorte seltener Gefäßpflanzen, die auf feuchte bis nasse Standorte angewiesen sind. Das Naturschutzgebiet insgesamt ist aufgrund seiner Flächenausdehnung von besonderer Bedeutung als Entwicklungsraum des Waldtypes „Hainsimsen-Buchenwald“ und zugleich wichtiges Vernetzungselement zu Lebensräumen mit gleichartigen Biotopstrukturen.</p>
BR 092	Ossenberg-Fehrenbusch	<p>Das Naturschutzgebiet ist Teil der Dransfelder Hochfläche. Großflächig bedecken Eichenmischwälder in verschiedenen Ausprägungen mit einer artenreichen Bodenvegetation auf Muschelkalkverwitterungsböden die Fläche des Naturschutzgebietes. Das strukturreiche Landschaftsbild ist durch kulturhistorische Nutzung geprägt. Durch das Nebeneinander verschiedener Bewirtschaftungs- und Kulturformen (Huteweiden, Mittelwald, Kalk-Magerrasen) und abwechslungsreicher Geomorphologie ist der Ossenberg-Fehrenbusch ein Gebiet von hohem landschaftsästhetischem Wert. Die Kalktuffquellen, Quellsümpfe und Sturzquellen, dienen z. T. sehr seltenen, überwiegend hochspezialisierten Arten als Lebensraum. Ferner von Bedeutung für die wissenschaftliche Forschung und Heimatkunde sind die zahlreichen Kulturstätten wie Hügelgrabfelder, die Hünenburg, die Ringwallanlage sowie spätmittelalterliche Flur- und Ortswüstungen.</p>
BR 079	Großer Leinebusch	<p>Das Naturschutzgebiet liegt im Bereich der Dransfelder Hochfläche, die Bestandteil des östlichen Sollingvorlandes ist. Ein Mosaik aus verschiedenen Waldgesellschaften bildet insgesamt einen großen Waldkomplex auf Muschelkalk als Ausgangsgestein und ist prägender Bestandteil des Naturschutzgebietes „Großer Leinebusch“. Der besondere Wert des Naturschutzgebietes „Großer Leinebusch“ beruht auf den speziellen geologischen, bodenkundlichen und hydrologischen Verhältnissen. In kleinen lokalen Senken bzw. Dolinen staut sich über tonigen Muschelkalkausprägungen Oberflächenwasser. In diesen Bereichen stockt ein bruchähnlicher Erlenbestand und daran angrenzend ein Erlen-Eschenbestand.</p> <p>In den Bereichen, in denen die stauende Bodenschicht zu wechselfeuchten Bodenverhältnissen führt, wachsen für das niedersächsische Weser- und Leinebergland einzigartig - größere Bestände eines feuchten Eichen-Hainbuchenwaldes in verschiedenen Ausprägungen z.B. mit Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>). Kennzeichnend für diesen Waldtyp ist allgemein die üppige, artenreiche Krautschicht und die geringere Konkurrenzkraft der auf Muschelkalk gewöhnlich dominanten Rotbuche zugunsten anderer Baumarten wie Esche, Ulme, Bergahorn und Hainbuche.</p> <p>Kleinflächiger kommt der Waldmeister- Buchenwald vor. Auf stärkeren Lößdecken wächst eine artenärmere Ausbildung mit der Weißen Hainsimse (<i>Luzula luzuloides</i>). Ältere Waldmeister-Buchenwald-Bestände stocken auf bodenfrischen Standorten als Variante mit Scharbockskraut (<i>Ranunculus ficaria</i>). Auf halblichten, nicht zu schattigen Standorten wachsen unter anderem folgende gesetzlich besonders geschützte Blütenpflanzen: Türkenbund-Lilie (<i>Lilium martagon</i>), Gelber Eisenhut (<i>Aconitum vulparia</i>), Stattliches Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>).</p> <p>Feuchtbereiche - auch temporäre - sind als Fortpflanzungsbiotop für Amphibien von Bedeutung.</p> <p>Das im westlichen Bereich gelegene „Graue Tal“ vermittelt mit seinem temporär wasserführenden Bachlauf, den begleitenden Kopfweiden, Mähwiesen und Viehwiesen das Bild einer gewachsenen ländlichen Kulturlandschaft.</p>

### Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvollen Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Göttingen als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Es handelt sich insbesondere um Lebensräume seltener bzw. bedrohter Tier- und Pflanzenarten (z. B. naturnahe Wälder, Trocken- und Magerstandorte, Still- und Fließgewässer, Feuchtgebiete und -wiesen, geowissenschaftlich wertvolle Bereiche und ähnlich seltene Landschaftsteile).

Ein grundlegendes Ziel der gebietsbezogenen Schutzbestrebungen ist es, die selten gewordene Vielfaltigkeit zu erhalten. Das Erfordernis für eine naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisung ist dementsprechend im Einzelfall zu prüfen. Die im niedersächsischen Vergleich überwiegend sehr strukturreiche und vielfältige Landschaft des Planungsraumes enthält eine Vielzahl schutzwürdiger Objekte und wertvoller Bereiche.

Allen im RROP festgelegten Vorranggebieten kommt hinsichtlich der Sicherung des Belanges Natur und Landschaft eine zentrale Funktion zu. Die auf die Vorranggebiete zu beziehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen stets mit der vorrangig zu gewährleistenden Zweckbestimmung Natur und Landschaft vereinbar sein. Dies ist auch auf Nutzungen in der näheren Umgebung zu beziehen. Demzufolge werden die Vorranggebiete für Natur und Landschaft als „harte“ Tabuzonen ausgeschlossen.

#### b) Gesetzlich geschützte Biotop

Gemäß § 30 BNatSchG sind bei gesetzlich geschützten Biotopen Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotop führen.

Daher werden im Samtgemeindegebiet die Flächen von gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen.

#### c) Gewässer

Fließgewässer und stehende Gewässer werden von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

#### d) Vorranggebiete Hochwasserschutz

Die Flächen „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ werden ausgeschlossen, da das vorrangige Ziel des Hochwasserschutzes mit der Errichtung von Windenergieanlage nicht vereinbar ist.

#### e) Wasserschutz- und gewinnungsgebiete

In den Verordnungen für Wasserschutzgebiete sind regelmäßig Bauverbote für die Schutzzone I (Fassungsbereich) + II festgesetzt. Im Wasserhaushaltsgesetz werden im Abschnitt „öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz“ bestimmte Handlungen für verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt. Dies trifft z. B. auch auf bauliche Anlagen zu. Die Fassungsbereiche des Trinkwasserschutzgebietes sowie die Trinkwasserschutzgebietszone II werden daher ausgeschlossen.

Ebenso werden Wassergewinnungsgebiete ausgeschlossen. Die digitalen Daten der Wassergewinnungsgebiete lagen zum Zeitpunkt der Erstellung nicht vollständig vor. Im Rahmen der Offenlage gemäß §3(2) und 4(2) BauGB sind die Daten vollständig eingearbeitet.

#### f) Artenschutz

Im Nord-Westen des Samtgemeindegebietes wurden gemäß der Untersuchung des LK Göttingen Nistplätze und Lebensräume des Schwarzstorchs festgestellt. Der Schwarzstorch stellt eine streng geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG dar. Um dem § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Rechnung zutragen wird um die Nistplätze ein Schutzbereich von 1.500 m zum Hoststandort als „harte“ Tabuzone ausgeschlossen.

*Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).*

### 3.2.3 Infrastruktur

Für die Infrastruktur sind im Wesentlichen die Belange der Raumordnung, des Bundesfernstraßengesetzes, des Niedersächsischen Straßengesetzes, des Luftverkehrsgesetzes und des Baugesetzbuches maßgeblich.

Als „harte Tabuflächen“ ausgeschlossen werden die Straßenverkehrsflächen selbst, sowie die gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 24 (1) Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG) als anbaufreie Schutzzonen definierten Sicherheitsabstände zu Autobahnen, Bundesstraßen, Kreis- und Landesstraßen.

Für Bundesstraßen gilt eine Bauverbotszone von 20 m. Dieser Abstand wurde in Anlehnung an das Windenergiekonzeptes des Landkreises Göttingen auf 40 m erhöht und als harte Tabuzone ausgeschlossen. Für die Landes- und Kreisstraßen wurde die Bauverbotszone gemäß § 24 (1) NStrG mit einem Abstand von 20 m als „harte“ Tabuzone ausgeschlossen.

Für Abstände zu Bahnstrecken wird zunächst lediglich der Bahnkörper ausgeschlossen.

Aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung scheiden zudem Flächen von Infrastrukturanlagen (z. B. Umspannwerke, Wasserwerke) als Standorte für eine Windenergienutzung aus.

Bein Freileitungen zur Stromversorgung gelten für das Samtgemeindegebiet die folgenden Abstände:

1. Für Freileitungen ab 110 kV wird ein Schutzstreifen in Höhe von 100 m ausgeschlossen.
2. Die gemäß LROP ausgewiesenen Vorrangflächen für die 380 kV Freileitung (Trassenplanung Wahle-Mecklar) werden als „harte“ Tabuzonen ausgeschlossen. Eine Vereinbarkeit der Nutzung als Windenergiestandort mit dem Zweck des Vorranggebietes kann nicht hergestellt werden.

Ein 10 m breiter Schutzstreifen um die Gas-Transportleitung im südlichen Bereich des Samtgemeindegebietes zwischen Meensen/Jühnde und Barlissen wird ebenfalls ausgeschlossen (siehe DIN EN 1594).

Alle weiteren Freileitungen und Versorgungsleitungen bleiben zunächst unberücksichtigt.

### 3.2.4 Sonstiges

#### a) Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Den zwingenden Landesvorgaben des LROP zur Rohstoffsicherung ist vor anderen Nutzungskonkurrenzen besonders Rechnung zu tragen. Demzufolge werden die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung als „harte“ Tabuzone ausgeschlossen.

#### b) Vorranggebiete für Ruhige Erholung

Bezogen auf die festgelegten Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind die Voraussetzungen für die extensiven Erholungs- und Freizeitaktivitäten vorrangig zu sichern. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Der Schutzanspruch muss über die eigentliche Gebietsfestlegung hinaus wirksam sein, d. h. auch mittelbare Auswirkungen benachbarter bzw. umgebender Nutzungen sind zu berücksichtigen.

Die Attraktivität der Gebiete aufgrund des Erscheinungsbildes der Landschaft und deren Ausstattungsmerkmalen ist zu erhalten und bei Defiziten unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse naturraumbezogen weiter zu entwickeln.

Da die Errichtung von Windenergieanlagen eine raumbedeutsame Baumaßnahme darstellt, ist diese mit den Zielen des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht vereinbar. Aus diesem Grund werden die Vorranggebiete für ruhige Erholung als „harte“ Tabuzone ausgeschlossen.

### 3.2.5 Ergebnis „harte Tabuzonen“

Fläche „harte“ Tabuzonen:	7.880,2 ha	64,2 %
Samtgemeindegebiet:	12.268,2 ha	100 %
Potenzialfläche WEA	4.388,0 ha	35,8 %

Nach Abzug aller zuvor benannten harten Kriterien werden zunächst ca. 64 % der Samtgemeindefläche ausgeschlossen. Auf diesen Flächen ist auf Grundlage der derzeitigen Rechtslage ein Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht möglich.

Es verbleiben ca. 36 % der Samtgemeindefläche als Suchraum.

### 3.3 „weiche“ Tabuzonen

Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber

keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen werden als weiche Tabuzonen zunächst aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Die verbliebenen ca. 4.388 ha (36 % der Samtgemeindefläche) stellen zunächst den Suchraum für Potenzialflächen im Rahmen der Stufe II „weiche“ Tabuzonen dar. Auf Grund von bestehenden Nutzungskonflikten, fachplanerischen Vorgaben sowie der Steuerungsfunktion der Samtgemeinde wird der Suchraum weiter qualifiziert. Über alle weichen Kriterien kann die Samtgemeinde abwägen.

### 3.3.1 Wohn- und Siedlungsnutzung

Zum Schutz der Wohnnutzungen im Innenbereich vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung wird dem Runderlass des ML Niedersachsen vom 26.01.2004 gefolgt. Hier wird um Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete, Grünflächen sowie Satzungsgebiete nach § 34 BauGB eine Pufferzone von 1.000 m als Ausschlussbereich empfohlen.

Grundlage der gewählten Abstände bildet das Schutzbedürfnis der Wohnnutzung bezüglich des Schutzes vor Immissionen und der optisch bedrängenden Wirkungen. Die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm ist in jedem Fall maßgeblich und muss im nachgelagerten Zulassungsverfahren geregelt werden.

Bewohner des Außenbereichs können nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen Wohngebietes für sich in Anspruch nehmen. Gleichwohl ist der Schutz der Bewohner vor Immissionen und der optisch bedrängenden Wirkung durch die Windenergieanlagen zu gewährleisten. Um die Einzelhäuser im Außenbereich wird der Vorsorgeabstand auf 500 m erweitert.

### 3.3.2 Infrastruktur

Die öffentlichen Straßen erhalten zusätzlich zu der Bauverbotszone eine Baubeschränkungszone. Diese beträgt für die Bundesstraße 40 m (§ 9 (2) Nr. 1 FStrG), sowie für Landes- und Kreisstraßen 40 m (§ 24 (2) NStrG).

Um den fließenden und ruhenden Verkehr der Bundesstraßen nicht zu gefährden oder zu beeinträchtigen wird in Anlehnung an das Windenergiekonzept des Landkreises Göttingen eine Baubeschränkungszone in Höhe von 100 m ausgeschlossen.

Im Bereich der Bahnanlagen wird ein Schutzstreifen in Höhe von  $1 H = 200$  m ausgeschlossen. Damit wird die Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen (18.06.2012 Bund-Länder-Initiative Windenergie) berücksichtigt.

### 3.3.3 Artenschutz

Die Brutplätze des Schwarzstorchs erhalten eine Pufferzone von 3.000 m. Die Brutplätze des Rotmilans gemäß Kartierung des Landkreises Göttingen erhalten

eine Pufferzone von 1.250 m. Hierdurch wird ein artspezifischer Mindestabstand eingehalten. Den einschlägigen Vorschriften und Gesetzen wie z.B:

1. EU-Vogelschutzrichtlinie
2. Bundesnaturschutzgesetz
3. Arbeitshilfe NLT-Papier

wird somit Rechnung getragen und die Beeinträchtigung der geschützten Vogelarten im Samtgemeindegebiet wird minimiert.

### 3.3.4 Naturschutzfachliche Ausweisungen und schutzwürdige Bereiche

#### a) Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland-Kaufunger Wald“

Über das Samtgemeindegebiet erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“. Gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ vom 13.07.2005, Stand 12.12.2012 ist die Darstellung / Festsetzung von Windenergieanlagen in Bauleitplänen mit der Verordnung vereinbar, sofern der Landkreis im Bauleitplanverfahren erklärt, dass die Windenergieanlagen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck der Verordnung nicht widerspricht. Demzufolge wird das Landschaftsschutzgebiet, vorbehaltlich der Prüfung der Vereinbarkeit der Windenergieanlagen mit der Verordnung Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ durch den Landkreis, nicht als Tabuzone ausgeschlossen.

#### b) Wald

Auch bei einer Inanspruchnahme von Waldflächen sind gem. BauGB die Ziele der Raumordnungspläne (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) sowie der Fachgesetze (BWaldG, NWaldLG) zu berücksichtigen.

Für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie kommen neben landwirtschaftlichen Flächen ggf. auch Waldflächen in Frage. Hier ist eine entsprechende Kompensation durchzuführen. In Abstimmung mit dem Genehmigungsträger (LK Göttingen) ist Wald nur antastbar, sofern nicht genug Windpotenzialflächen im Offenland zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung dieser Zielvorgabe beschränkt sich die Samtgemeinde Dransfeld im Rahmen der Potenzialflächenanalyse auf die Untersuchung des Freiflächenpotenzials. D.h., Waldflächen werden von einer Potenzialbetrachtung ausgeschlossen.

Als Waldfläche werden zusammenhängende Baumbestände bezeichnet, deren Fläche groß genug ist um ein „Waldinnenklima“ entwickeln zu können. Für die Ausweisung von Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie werden Waldflächen mit einer Größe von mehr als 5 ha ausgeschlossen. Kleinere Baumbestände werden nicht als Wald kenntlich gemacht und daher als Potenzialflächen nicht ausgeschlossen.

Zum Schutz besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft wird gemäß „Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages: Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“ um die Waldflächen ein Schutzbereich von 100 m berücksichtigt, um die

Waldbestände zu schonen und ggf. vorkommende Tierbestände im Wald-Randbereich zu schützen.

c) FFH-Gebiete

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in der Regel mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden, wenn eine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt. Daher werden die FFH-Gebiete auf dem Samtgemeindegebiet von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Die jeweiligen Schutzzwecke der FFH-Gebiete im Samtgemeindegebiet stehen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen. Darüber hinaus liegen die FFH-Gebiete des Samtgemeindegebietes vollständig in Waldbereichen oder im Bereich von Naturschutzgebieten. Demnach sind sämtliche FFH-Gebiete ausgeschlossen.

Nr.	FFH-Gebiet	Charakteristik, Schutzzweck
FFH Nr. 137	Totenberg (Bramwald)	Auf dem Buntsandstein steht vor allem der schützenswerte Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald. Auf Teilflächen befinden sich Fichtenforste und Eichenbestände. 95 ha des Gebietes sind ungenutzte Kernfläche. In diesem Naturwald ist jegliche Bewirtschaftung verboten und er genießt ein Betretungs-Verbot. Im FFH Gebiet "Totenberg" befindet sich der größte zusammenhängende Altholzbestand von Hainsimsen-Buchenwäldern in Niedersachsen.
FFH Nr. 142	Großer Leinebusch	Der besondere Wert des Gebietes beruht auf den speziellen geologischen und hydrologischen Bodenverhältnissen. In kleinen lokalen Senken bzw. Dolinen staut sich über tonigen Muschelkalkschichten Oberflächenwasser. Die stauende Bodenschicht führt zu wechselfeuchten Verhältnissen. Auf diesen lässt sich der einzige größere Bestand feuchter Eichen-Hainbuchenwälder auf frischen bis feuchten, kalkreichen Böden im niedersächsischen Weser- und Leinebergland finden. Zudem sind Übergänge zu Waldmeister- und Kalk-Buchenwäldern und kleinflächige Erlen-Eschen-Sumpfwälder vorhanden. In den Randbereichen des Gebietes liegen Grünland- und Ackerflächen, die das Bild einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft vermitteln.
FFH Nr. 154	Ossenberg-Fehrenbusch	In dem FFH-Gebiet lässt sich ein repräsentatives Vorkommen von naturnahen Waldmeister-Buchen- und Eichen-Hainbuchen-Wäldern, sowie seltene Wacholdergebüsche und eine artenreiche Bodenvegetation auf Muschelkalkverwitterungsböden finden. Durch die besondere Geomorphologie gibt es in dem Gebiet auch Kalktuffquellen, Quellsümpfe und Sturzquellen mit Auenwäldern und kalkreichen Niedermooren, die auch sehr seltenen, überwiegend hochspezialisierten Arten als Lebensraum dienen.
FFH Nr. 170	Buchenwald und Kalkmagerraum zwischen Dransfeld und Hedern	Auf Muschelkalk stehen Waldmeister- und Orchideen-Buchenwälder, wobei es sich bei dem Orchideen-Kalk-Buchenwald um das größte zusammenhängende Vorkommen Niedersachsens handelt. Auf Basalt stehen Hainsimsen- und ärmere Waldmeister-Buchenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder und Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder. Kleinflächig lassen sich gut ausgebildete Erlen-Quellwälder und Hangschuttwälder finden. Alle Waldbestände befinden sich auf historisch alten Waldstandorten, die für Pflanzen und Tiere eine hohe Kontinuität der Standortbedingungen und -entwicklung darstellen. Auch der teilweise hohe Alt- und Totholzanteil ist von besonderer Bedeutung für viele Käfer- und Vogelarten, die dort Nahrung und Unterschlupf finden.

### 3.3.5 Ergebnis „weiche Tabuzonen“

Fläche „harte + weiche“ Tabuzonen: 12.143,2 ha

98,98 %

Samtgemeindegebiet:	12.268,2 ha	100 %
Potenzialfläche WEA	125,0 ha	1,02 %

Nach Abzug aller zuvor benannten Kriterien werden als „harte“ und „weiche“ Tabuzonen 98,98 % des Samtgemeindegebietes ausgeschlossen. Die verbliebenen 1,02 % (125 ha) werden nun einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.

## 4 Einzelfallprüfung

Nach Ausschluss der „harten“ und „weichen“ Tabukriterien verbleiben auf dem Samtgemeindegebiet 12 Flächen mit unterschiedlichen Flächengrößen. Diese Flächen werden im Folgenden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen, um die grundsätzliche Eignung der verbliebenen Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu prüfen. Die Flächen sind auf dem Plan „Potenzialanalyse – Blatt-Nr. 3“ dargestellt.

Lfd. Nr.	Größe [ha]
Fläche 1	15,38 ha
Fläche 2	19,72 ha
Fläche 3	6,74 ha
Fläche 4	0,75 ha
Fläche 5	10,09 ha
Fläche 6	14,06 ha
Fläche 7	38,70 ha
Fläche 8	8,31 ha
Fläche 9	5,11 ha
Fläche 10	20,19 ha
Fläche 11	1,10 ha
Fläche 12	5,24 ha

### 4.1 Bündelungsgebot

Als grundsätzliches Ausschlusskriterium muss zunächst das Bündelungsgebot des Landesraumordnungsprogrammes betrachtet werden. Es sollen grundsätzlich nur Flächen als Sondergebiete für die Windenergienutzung festgesetzt werden, auf denen mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden können. Bei einem Flächenbedarf von 6 – 7 ha pro Anlage ergibt sich eine Mindestflächengröße von ca. 20 ha.

In dem Falle, dass die Mindestflächengröße der ermittelten Potentialflächen unterschritten wird, können sie unter bestimmten Rahmenbedingungen dennoch im weiteren Abwägungsprozess berücksichtigt werden. Ein bestehendes  $SO_{Wind}$ , das die neu angesetzten Ausschusskriterien nicht mehr erfüllt, kann mit einer potenziellen Erweiterungsfläche gebündelt werden. Wenn aufgrund der Bündelung die Mindestflächengröße erfüllt wird, wird die Erweiterungsfläche als potenzielles  $SO_{Wind}$  dargestellt.



Im Bereich der Samtgemeinde Dransfeld trifft dies auf Fläche 1 zu. Angrenzend an die ermittelte potenzielle Erweiterungsfläche befindet sich bereits ein bestehender Windpark. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan mit der 1. Änderung vom 11.03.1999 als  $SO_{Wind}$  festgesetzt worden.

Zunächst können daher die Flächen 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 12 ausgeschlossen werden. Die Flächen 1, 2, 7, 10 werden im Rahmen der weiteren Prüfung betrachtet.

## **4.2 Einzelfallbetrachtung der Flächen 1, 2, 7, 10**

### **4.2.1 Fläche 1**

Die Fläche 1 besitzt mit einer Flächengröße von 15,38 ha nicht die erforderliche Größe für die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen (WEA). Aufgrund der Nähe zu bereits errichteten WEA kann hier eine Erweiterung des vorhandenen „Windparks“ erwogen werden. Das derzeitig ausgewiesene  $SO_{Wind}$  entspricht nicht den angesetzten Ausschlusskriterien und wird somit nicht mehr als  $SO_{Wind}$  dargestellt.

Die bestehenden Anlagen als solche haben Bestandsschutz.

Im Bereich des vorhandenen Windparks mit insgesamt vier WEA könnte durch die Festsetzung des  $SO_{Wind}$  Raum für eine Erweiterung geschaffen werden. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben des LROP (Bündelung von Windenergieanlagen). Die Erweiterung des bestehenden Windparks hat eine weitere Bündelung an diesem Standort zur Folge. Dieses Vorgehen ist sinnvoll, da das Gebiet durch die bestehenden Windenergieanlagen bereits eine Vorbelastung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufweist.

Die topografische Lage der Fläche 1 ist mit einer mittleren Geländehöhe von rd. 280 m exponiert.

Die Windhöufigkeit im Bereich der Fläche 1 im Verhältnis zum 60 %-Referenzertragswert (140 m) beträgt 80 – 100 % (Quelle: Windenergiekonzept für den Landkreis Göttingen).

### **4.2.2 Fläche 2**

Die Fläche 2 liegt südlich von Varlosen mit einer Größe von 19,72 ha.

Durch die Topografie ergibt sich eine Sichtbeziehung zu dem bereits bestehenden Windpark nördlich von Dransfeld. Durch die Errichtung eines weiteren Windparks vor Ort, kann es zu weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen.

Eine Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen liegt im Gebiet der Fläche 2 nicht vor.

Der Standort kann mit einer durchschnittlichen Geländehöhe von rd. 260 m als weniger exponiert als die Flächen 1 und 7 angesehen werden.

Die Windhöffigkeit im Bereich der Fläche 2 im Verhältnis zum 60 %-Referenzertragswert (140 m) beträgt 60 – 100 % (Quelle: Windenergiekonzept für den Landkreis Göttingen).

#### 4.2.3 Fläche 7

Die Fläche 7 bietet mit einer Gesamtgröße von 38,7 ha die größte zusammenhängende Windpotenzialfläche im Samtgemeindegebiet.

Die Fläche ist aufgrund ihrer Topografie grundsätzlich als Windenergiestandort geeignet.

Im Bereich der Fläche 7 besteht keine Vorbelastung oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen.

Die topografische Lage ist exponiert. Die Fläche 7 weist eine mittlere Geländehöhe von rd. 360 m auf und ist damit die am höchsten gelegene Potenzialfläche.

Die Windhöffigkeit im Bereich der Fläche 7 im Verhältnis zum 60 %-Referenzertragswert (140 m) beträgt 80 – 100 % (Quelle: Windenergiekonzept für den Landkreis Göttingen).

#### 4.2.4 Fläche 10

Die Fläche 10 liegt mit 20,19 ha knapp über der Mindestflächengröße und kommt somit ebenfalls für die Festsetzung als  $SO_{Wind}$  in Betracht. Die Fläche liegt im südlichen Gemeindegebiet in Waldrandlage, südlich von Scheden.

Eine Vorbelastung oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch vorhandene Windenergieanlagen besteht nicht.

Die topografische Lage ist bei einer mittleren Geländehöhe von rd. 260 m als weniger exponiert als Fläche 1 und 7 anzusehen.

Die Windhöffigkeit im Bereich der Fläche 10 im Verhältnis zum 60 %-Referenzertragswert (140 m) beträgt 60 – 80 % (Quelle: Windenergiekonzept für den Landkreis Göttingen).

### 4.3 Ergebnis der Einzelfallbetrachtung

Nach Abschluss der Potenzialflächenanalyse verbleiben verschiedene Potenzialflächen mit einer Flächengröße von weniger als 20 ha. Flächen mit einer Flächengröße  $< 20$  ha sind als Festsetzung von  $SO_{Wind}$  ungeeignet, da die Errichtung einzelner WEA nicht der Vorgabe des Landkreises Göttingen und der Landesraumordnung entspricht.

Im Samtgemeindegebiet können als Ergebnis dieser Untersuchung vier Windpotentialflächen ermittelt werden, die eine Gesamtfläche von insgesamt 93,99 ha besitzen. Die vier verbleibenden Potentialflächen sind Nr. 1, Nr. 2, Nr. 7 und Nr. 10. Sie haben einen Flächenanteil von 0,77 % des Samtgemeindegebiets.

Ziel der Samtgemeinde ist der Ausbau der erneuerbaren Energien bis hin zur autarken Energieversorgung der Samtgemeinde. Die Samtgemeinde Dransfeld weist gemäß Klimaschutzkonzept des Landkreises Göttingen einen Strombedarf in Höhe von 34.824 MWh/a auf. Dem gegenüber stehen bereits 13.494 MWh/a (38,8 %) erzeugter Regenerativstrom (Strom aus Wind, Sonne und Biomasse). Durch die Festsetzung weiterer  $SO_{Wind}$  kann der tatsächliche Stromverbrauch der Samtgemeinde Dransfeld voraussichtlich vollständig durch erneuerbare Energieträger gedeckt werden und das Ziel der Energieautarkie zumindest im Hinblick auf dem Stromverbrauch vorzeitig erreicht werden.

Durch die Festsetzung weiterer  $SO_{Wind}$  kann weiteres Windenergiepotential der Samtgemeinde erschlossen werden und der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf 100 % erhöht werden. Die Samtgemeinde Dransfeld räumt der Windenergie basierend auf dem Beschluss vom 25.11.2010 ausreichend Fläche ein und bietet somit substantiell Raum für die Nutzung der Windenergie. Die Vorgaben des LROP und des RROP werden somit erfüllt.

**Dransfeld, 18. Dezember 2013**

---

Galla  
Samtgemeindebürgermeister